

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

von

Dipl. Ing. (FH) Jens Mueller
mediaengineer - Ingenieurbüro für CAD und technische Planungen
Grafenwerthstraße 18
D-50937 Köln

1. Geltungsbereich

- 1.1** Für die Geschäftsbeziehung zwischen *mediaengineer*, Dipl.- Ing. (FH) Jens Mueller (nachfolgend *mediaengineer* genannt) und dem Kunden gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Diese gelten ergänzend zu den speziellen Vereinbarungen von *mediaengineer* für Software oder anderen angebotenen Komponenten oder etwaig abgeschlossenen Einzelverträgen. Sie gelten ferner auch für zukünftige Geschäfte der Vertragsparteien.
- 1.2** Abweichende Bedingungen des Kunden oder Dritter werden nicht anerkannt, es sei denn, der Anbieter stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
- 1.3** Das Produktangebot richtet sich ausschließlich an Kunden, die Unternehmer sind. „Unternehmer“ im Sinne dieser AGB sind natürliche oder juristische Personen oder eine rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§ 14 Abs. 1 BGB).

2. Vertragsschluss

- 2.1** Angebote von *mediaengineer* sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich.
- 2.2** Das Wirksamwerden des Vertragsverhältnisses setzt einen schriftlichen Auftrag des Kunden sowie eine schriftliche Auftragsannahme von *mediaengineer* voraus. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.
- 2.3** Als Auftragsannahme von *mediaengineer* gilt bei vereinbarten Vorauszahlungen des Kunden auch die Zusendung von Rechnungen, die per Post, Telefax oder E-Mail mit pdf-Anhang erfolgt.

3. Schriftform

Sofern nach diesen Bedingungen Schriftform vereinbart worden ist, wird diese auch durch Übermittlung durch Fernkopie (Telefax) und E-Mail mit pdf-Anhang gewahrt.

4. Besondere Regelungen für Produkte und Dienstleistungen

4.1. Dauerhafte Überlassung von Standardsoftware /Lizenzbedingungen

- 4.1.1.** *mediaengineer* stellt dem Kunden eine Kopie der erworbenen Standardsoftware sowie die dazugehörige Dokumentation (Handbuch) zur Verfügung, die ausschließlich für den eigenen Gebrauch des Kunden bestimmt sind. *mediaengineer* bleibt vorbehaltlich Ziffer 4.1.3 Inhaber sämtlicher Urheber- und Verwertungsrechte.
- 4.1.2** Die Installation und Konfiguration der Software ist – soweit nichts anderes vereinbart wurde – nicht Vertragsbestandteil.
- 4.1.3** Sofern nichts anderes vereinbart wurde räumt *mediaengineer* dem Kunden zur bestimmungsgemäßen Nutzung entsprechend des jeweiligen Vertragsverhältnisses – unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung – ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbegrenztes, unwiderrufliches, übertragbares Nutzungsrecht an dem Standardlizenzprodukt und der dazugehörigen Dokumentation ein. *mediaengineer* behält sich das Eigentum an sämtlichen Kopien des Lizenzgegenstandes bis zur vollständigen Bezahlung der Lizenzgebühren vor. Der Erwerb des jeweiligen Standardsoftwareprodukts (-lizenz) berechtigt zur Installation und zur Benutzung an nur einem Gerät zur gleichen Zeit sowie innerhalb eines Netzwerkes. Erwirbt er eine Mehrplatzversion, so darf er die vereinbarte Anzahl von Kopien auf verschiedenen Computern des gleichen Netzwerkes benutzen. Unter Benutzung ist sowohl die Speicherung der Software in einem temporären Speichermedium (RAM) als auch in einem permanenten Speicher (insbesondere auf Fest-, Wechselplatte, USB-Stick oder CD-ROM) zu verstehen. Die Installation der Software auf einem Dedicated Netzwerk-Server stellt dann keine Benutzung dar, wenn diese den alleinigen Zweck hat, die Software auf am Netzwerk angeschlossene Computer zu verteilen.

4.1. Dauerhafte Überlassung von Standardsoftware /Lizenzbedingungen (Fortsetzung)

- 4.1.4.** Der Kunde darf die Software weder vermieten noch verleihen. Hierunter fällt auch die Überlassung der Software an einen anderen Rechtsträger in Bürogemeinschaft. Die Übertragung der Lizenz ist nur durch Übernahme des gesamten Softwarevertrags möglich. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn der *mediaengineer* schriftlich zustimmt. *mediaengineer* wird die Zustimmung nur bei begründeten Ausnahmefällen nicht erteilen. Im Falle der Übertragung übergibt der Kunde dem Erwerber sämtliche Kopien der Software (inklusive aller älteren Versionen), das Bedienungshandbuch sowie alle dazugehörigen Unterlagen.
- 4.1.5.** Der Kunde ist berechtigt, auf eigene Kosten eine Kopie des ihm überlassenen Datenträgers anzufertigen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung der Software notwendig ist. Er hat auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk sichtbar anzubringen. Aufzeichnungen oder Unterlagen darf der Kunde nicht vervielfältigen.
- 4.1.6** Darüber hinaus ist der Kunde lediglich dann berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu bearbeiten oder zu dekompileieren, wenn dies notwendig ist, um die Interoperabilität der Software mit anderen Programmen herzustellen oder Fehler der Software zu beseitigen, sofern die hierzu notwendigen Informationen nicht auf Anfrage des Kunden von *mediaengineer* zugänglich gemacht werden.
- 4.1.7** Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Vertragssoftware entfernt oder verändert werden.
- 4.1.8** Bis zur vollständigen Bezahlung verbleiben gelieferten Waren im Eigentum von *mediaengineer*.

4.2. Erstellung und Erwerb von Individualsoftware

- 4.2.1** Soweit der Kunde *mediaengineer* mit der Programmierung einer Individualsoftware beauftragt, stellt *mediaengineer* anhand der Vorgaben aus dem Pflichtenheft, das vom Kunden auf eigene Kosten erstellt wird, eine der Aufgabenstellung des Kunden entsprechende zweckmäßige und wirtschaftliche EDV-Lösung in Form von geeigneter Computersoftware her. *mediaengineer* liefert die Software als ausführbares Programm auf einer CD oder einem anderen geeigneten Medium an den Kunden.
- 4.2.2** Die vertragsgegenständliche Software ist grundsätzlich vom Kunden abzunehmen. Dabei sind auch Teilabnahmen möglich, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde. Sind keine verbindlichen Abnahmetermine vereinbart, wird der *mediaengineer* die Abnahmebereitschaft schriftlich gegenüber dem Kunden anzeigen. Vor Abnahme wird dem Kunden in angemessenem Umfang die Möglichkeit zu Funktionstests eingeräumt. Für die Durchführung der Abnahme ist dem Kunden ebenfalls eine angemessene Frist einzuräumen. Wenn keine Frist eingeräumt wird, gilt eine zweiwöchige Frist ab dem Zeitpunkt der Erklärung der Abnahmebereitschaft durch *mediaengineer* als vereinbart. In dieser Frist hat der Kunde Gelegenheit, die Software zu überprüfen. Zeigt der Kunde weder innerhalb der Abnahmefrist Fehler an, noch erklärt der Kunde die Abnahme, so gilt die Software mit Ablauf der Frist als abgenommen. Wegen unwesentlicher Mängel darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern.
- 4.2.3** Eine Herausgabe des Quellcodes an den Kunden erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn der Kunde hat ein schützenswertes Interesse an der Nutzung des Quellcodes (beispielsweise wegen Wartungsbedarfs, wenn *mediaengineer* die Wartung ablehnt). Soweit dies zutrifft, schließen die Parteien eine gesonderte Quell-Code-Hinterlegungsvereinbarung.
- 4.2.4** Der Umfang der von *mediaengineer* eingeräumten Nutzungsrechte an Individualsoftware richtet sich nach dem jeweiligen Einzelvertrag.

4.3. Befristete Überlassung von Software

- 4.3.1** Der Kunde erhält sofern nichts anderes vereinbart mit Vertragsschluss das nicht ausschließliche, auf die Laufzeit des jeweiligen Vertrags zeitlich beschränkte und entgeltliche Recht, auf die überlassene Software zuzugreifen und die mit der Software verbundenen Funktionalitäten gemäß des vereinbarten Nutzungsumfangs zu nutzen. Eine darüber hinaus gehende Nutzung ist untersagt. Insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, die überlassene Software zu bearbeiten, zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, zu vermieten oder zu verleihen.
- 4.3.2** Im Fall einer schuldhaften und unberechtigten Nutzung- oder Nutzungsüberlassung hat der Kunde *mediaengineer* eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen monatlichen Überlassungspreises zu zahlen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen von *mediaengineer* bleibt vorbehalten. In diesem Fall wird die Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.
- 4.3.3** Kündigungsfristen richten sich nach dem jeweiligen Einzelvertrag.
- 4.3.4** Das Recht zur Kündigung gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn *mediaengineer* ausreichend Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist.
- 4.3.5** Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 4.3.6** Nach Beendigung des Mietvertrags ist der Mietgegenstand unverzüglich an *mediaengineer* herauszugeben.

4.4 Schulungen

- 4.4.1 *mediaengineer* führt nach Absprache mit dem Kunden wahlweise in den Räumlichkeiten des Kunden oder in eigenen Räumlichkeiten Schulungen durch.
- 4.4.2 Die Absage einer Schulung durch den Kunden ist kostenfrei möglich, wenn die Absage bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Schulung erfolgt.
- 4.4.3 Sagt der Kunde die Schulung nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 4.3.2 ab, so zahlt der Kunde *mediaengineer* eine Ausfallentschädigung in Höhe von pauschal der Hälfte der vereinbarten Vergütung. Dem Kunde ist der Nachweis gestattet, dass *mediaengineer* kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 4.4.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist *mediaengineer* berechtigt bis zur vollständigen Bezahlung die Teilnahme an weiteren Schulungen zu verweigern und Vorauszahlung zu verlangen.

4.5 Weitere Dienstleistungen

- 4.5.1 *mediaengineer* führt weitere Dienstleistungen durch, soweit diese schriftlich vereinbart wurden.
- 4.5.2 Preise für gesonderte Dienstleistungen sind extra zu vereinbaren.

5. Lieferung /Warenverfügbarkeit

- 5.1 Die Lieferung von Waren erfolgt entweder per Download oder an die vom Kunden angegebene Lieferadresse durch nicht versicherten Versand über einen Post- /Paketservice. Ein versicherter Versand erfolgt nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.
- 5.2 Waren (insbesondere Standard- oder Individualsoftware) können (Re-) Exportrestriktionen unterliegen, z. B. der Vereinigten Staaten von Amerika oder der EU. Der Lizenznehmer hat diese Bestimmungen zu beachten und trägt die entstehenden Kosten.
- 5.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht bei Auslieferung der Ware an das Transportunternehmen auf den Kunden über.
- 5.4 Liefertermine sind nur verbindlich, wenn *mediaengineer* diese als verbindlich bezeichnet.
- 5.5 Sind zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden keine Exemplare des von ihm ausgewählten Produkts verfügbar, so teilt *mediaengineer* dem Kunden dies in der Auftragsbestätigung unverzüglich mit. Ist das Produkt dauerhaft nicht lieferbar, sieht *mediaengineer* von einer Annahmeerklärung ab. Ein Vertrag kommt in diesem Fall nicht zustande.
- 5.6 Ist das vom Kunden in der Bestellung bezeichnete Produkt nur vorübergehend nicht verfügbar, teilt *mediaengineer* dem Kunden dies ebenfalls unverzüglich in der Auftragsbestätigung mit. Bei einer Lieferungsverzögerung von mehr als zwei Wochen hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen ist in diesem Fall auch der Anbieter berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen. Hierbei wird er eventuell bereits geleistete Zahlungen des Kunden unverzüglich erstatten.

6. Preise / Versandkosten

- 6.1 Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 6.2 Der Kunde trägt die Liefer- und Versandkosten. Der Versand erfolgt (außer beim Download) über eine Post- oder Paketservice.

7. Zahlungsmodalitäten /Verzug

- 7.1 Der Kunde kann die Zahlung per Vorkasse/Überweisung und SEPA-Lastschriftmandat vornehmen. Eine andere Zahlungsmöglichkeit ist mit *mediaengineer* vorab schriftlich abzustimmen.
- 7.2 Die Zahlung der jeweiligen Vergütung ist unmittelbar mit Vertragsschluss fällig. Ist die Fälligkeit der Zahlung nach dem Kalender bestimmt, so kommt der Kunde bereits durch Versäumung des Termins in Verzug.
- 7.3 Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Kunde käuflich erworbene Ware unverzüglich herauszugeben. Bei Waren, die zeitlich befristet überlassen wurden (Miete) ist *mediaengineer* berechtigt, die gewährte Nutzung der Ware zu untersagen.

8. Haftung und Gewährleistung

8.1. Mängelansprüche

- 8.1.1 Der Kunde ist verpflichtet, erhaltene Ware im Sinne des § 377 HGB unverzüglich auf Mängel zu untersuchen und offensichtliche Mängel unverzüglich, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich gegenüber *mediaengineer* anzuzeigen. Unterbleibt die rechtzeitige Mängelanzeige, gilt die Ware als genehmigt.

8.1. Mängelansprüche (Fortsetzung)

- 8.1.2** Tritt an den von *mediaengineer* erbrachten Leistungen ein Mangel auf, wird *mediaengineer* die Mängel innerhalb angemessener Zeit nach eigener Wahl entweder beseitigen oder die beanstandete Leistung von Neuem mangelfrei erbringen (insgesamt Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, insbesondere weil der Mangel trotz Beseitigungsversuch nicht behoben wird, die Nacherfüllung sich unzumutbar verzögert oder unberechtigt abgelehnt wird, kann der Kunde die betroffene Leistung nach Wahl rückabwickeln oder den Preis der Leistung mindern. Das Recht zur Rückabwicklung setzt voraus, dass *mediaengineer* zwei Nacherfüllungsversuche eingeräumt wurden.
- 8.1.3** Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Software in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den vereinbarten Anforderungen nicht gerecht wird. Der Kunde hat ferner keine Mängelansprüche infolge von Fehlern, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Kunden verursacht werden.
- 8.1.4** Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

8.2 Haftungsbegrenzung

- 8.2.1** *mediaengineer* haftet auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen unbeschränkt
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
 - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
 - im Umfang einer vom Lizenzgeber übernommenen Garantie.
- 8.2.2** Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung von *mediaengineer* der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.
- 8.2.3** Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre, es sei denn es liegt eine der Voraussetzungen nach Ziffer 8.2.1 vor.
- 8.2.4** Eine weitergehende Haftung von *mediaengineer* besteht nicht.
- 8.2.5** Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Softwareherstellers.

9. Sonstiges

- 9.1.** Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 9.2** Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden, das nicht auf einem Recht aus diesem Vertragsverhältnis beruht, ist ausgeschlossen.
- 9.3** Der Kunde wird seine Rechte aus diesem Vertrag nur mit vorheriger Zustimmung von *mediaengineer* an Dritte abtreten; § 354 a HGB bleibt unberührt.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1** *mediaengineer* kann Unteraufträge an Dritte vergeben, wenn sich daraus keine Nachteile für den Kunden ergeben und der Kunde mit der Datenweitergabe einverstanden ist. *mediaengineer* wird in diesem Fall dem Unterauftragnehmer alle relevanten Verpflichtungen auferlegen, die sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergeben.
- 10.2** Auf das jeweilige Vertragsverhältnis ist ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden.
- 10.3** Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln, sofern jede Partei Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist.